



Fachdienststelle: 100 - Büro des Oberbürgermeisters

Zu beteiligende Gremien:

- Ausschuss für Wirtschaft, Häfen und Tourismus
- Verwaltungsausschuss
- Rat

Gegenseitige Anerkennung von Kur- / Gästekarten - "Vereinbarung"
SV 91/2014

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die als Anlage beigefügte Vereinbarung zur gegenseitigen Anerkennung von Kur-/Gästekarten zwischen der Stadt Cuxhaven, der Stadt Otterndorf, der Gemeinde Wingst, dem Flecken Bad Bederkesa und der Samtgemeinde Land Wursten abzuschließen.

Die Tourismusgemeinden Nordseeheilbad Cuxhaven, Nordseebad Otterndorf, Erholungsort Wingst, Moorheilbad Bad Bederkesa und die Wurster Nordseeküste hegen seit langem den Wunsch auf eine gegenseitige Anerkennung von Kurkarten in allen fünf Gemeindegebieten.

Im Ausschuss für Wirtschaft, Häfen und Tourismus der Stadt Cuxhaven am 03.12.2013 herrschte Einigkeit darüber, dass hinsichtlich einer gegenseitigen Anerkennung von Kurkarten zeitnah Gespräche mit allen Beteiligten geführt werden sollten. Diese fanden im Laufe des Jahres 2014 mit dem Ergebnis statt, nunmehr auf Grundlage einer gemeinsamen Vergünstigungsübersicht einen schriftlichen Vereinbarungsentwurf vorlegen zu können.

Ausführungen dazu, ob und wie sich letztendlich das Besucherverhalten durch eine gegenseitige Anerkennung von Kur-/Gästekarten auf die einzelnen touristischen Einrichtungen und privaten Unternehmen aus touristischer und monetärer Sicht bisher ausgewirkt hat, können nicht gegeben werden, da von den Partnergemeinden bisher entsprechende Besucherströme nicht aufgezeichnet wurden. Um diese Informationslücke zukünftig zu schließen, sollen von den Partnergemeinden gemäß § 6 der Ver-

einbarung in den jeweiligen touristischen Einrichtungen adäquate Daten erhoben werden, die geeignet sind, Besucherströme messen und bewerten zu können.

In Zusammenhang mit den bisher nicht bekannten Besucherströmen kommt in § 5 zum Ausdruck, dass die Partnergemeinden aus der Vereinbarung resultierende Mindereinnahmen oder Mehrausgaben gegenseitig nicht ausgleichen.

Die Vereinbarung soll gemäß § 7 vorerst eine Gültigkeit von 2 Jahren haben.

Es wird vorgeschlagen, den Oberbürgermeister zu beauftragen, die als Anlage beigefügte Vereinbarung abzuschließen.

Anlage: